

Rechtsanwalt werden und Rechtsanwalt bleiben: Lösungen im Ausland

Entwicklungen im Anwaltsrecht in England und Wales sowie in Italien

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln, eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des Deutschen Anwaltvereins, der Bundesrechtsanwaltskammer und der Bundesnotarkammer, informiert in einer losen Serie von Kurzbeiträgen über aktuelle Entwicklungen in den Anwaltschaften aus dem benachbarten Ausland. Der Beitrag schließt an AnWB 2016, 486 an.

England und Wales: Zulassungsprüfung?

Die Solicitor Regulation Authority (SRA) plant eine Reform der Zulassungsbedingungen für „Solicitor“ in England und Wales. Unter Abwägung verschiedener Modelle argumentiert sie für eine zentrale Abschlussprüfung, die sogenannte Solicitors Qualifying Examination (SQE). Bisher handelt es sich um einen Vorschlag, zu dem die SRA 2016 eine Konsultation durchgeführt hat. Die zahlreichen Reaktionen auf den Vorschlag und der zum Teil erhebliche Widerstand haben dazu geführt, dass eine endgültige Entscheidung bis Frühjahr 2017 verschoben wurde – besonders harsch war die Kritik an den Plänen seitens der Law Society.

Die SQE soll aus zwei Teilen bestehen. Der erste Teil soll eine theoretische Wissensabfrage enthalten. Dieser Prüfungsteil muss zunächst bestanden werden, um im zweiten Teil eine praktische Prüfung abzulegen. Dabei sollen die praktischen Fähigkeiten Gesprächsführung und Beratung, mündliche Präsentation, Verhandlungsführung, das Erstellen von Schriftsätzen und die rechtliche Recherche überprüft werden. Ein Streitpunkt ist insbesondere, welche Grundqualifikation erforderlich sein soll, um sich der SQE unterziehen zu können, und ob die Zulassung zur Prüfung an einen Nachweis einer vorherigen berufspraktischen Tätigkeit zu knüpfen ist.

Nach dem bisherigen System gibt es verschiedene Wege zur Zulassung zur Anwaltschaft. Es unterscheiden sich zum einen die Voraussetzungen an die Kandidaten zu Beginn der Anwaltsausbildung, insbesondere wird nur teilweise ein abgeschlossenes Jurastudium verlangt. Zum anderen existieren unterschiedliche Ausbildungsanbieter und -methoden. Hierdurch ist es nach Überzeugung der SRA nur schwer möglich, einheitliche Standards zu gewährleisten. Aus diesem Grund und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes soll eine zentrale Prüfung eingeführt werden. Zwar wird die Neuregelung im Vergleich zum überkommenen System an Flexibilität einbüßen. Es sollen aber lediglich inhaltliche Vorgaben getroffen werden, sodass mit Blick auf die Ausbildungsdauer und Methodik der Ausbildung weiterhin unterschiedliche Ausbildungsmodelle bestehen können. (Friederike Kothe)

Italien: Kampf dem Titularanwalt

Eine interessante Neuregelung im italienischen Anwaltsrecht hat die am 22. April 2016 in Kraft getretene Verordnung Nr. 47/2016 gebracht: Künftig sollen die Rechtsanwaltskammern alle drei Jahre überprüfen, ob die in dem Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwälte die Anwaltstätigkeit effektiv und kontinuierlich ausüben. Gemäß Art. 2 der Verordnung Nr. 47/2016 müssen sechs Bedingungen kumulativ erfüllt sein, damit eine effektive und kontinuierliche Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit vorliegt. Hierzu gehören eine zugewiesene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, zur beruflichen Nutzung bereitstehende Räumlichkeiten und ein Telefonanschluss sowie eine der Rechtsanwaltskammer mitgeteilte zertifizierte E-Mail-Adresse. Zudem müssen mindestens fünf Fälle pro Jahr bearbeitet werden. Zudem muss der Rechtsanwalt der Weiterbildungspflicht nachkommen und eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten. Stellt die Rechtsanwaltskammer fest, dass keine effektive und kontinuierliche Ausübung des Rechtsanwalts vorliegt, so wird der Rechtsanwalt aus dem Anwaltsregister gelöscht, sofern er keine rechtfertigenden Gründe vorträgt (Art. 3 Abs. 1). Gemäß Art. 4 kann nach Löschung eine erneute Eintragung erfolgen, wenn der Betroffene nachweist, dass er die fehlenden Voraussetzungen nun erfüllt. Der Rechtsanwalt, der aus dem Register entfernt wurde, weil er nicht mindestens fünf Fälle pro Jahr bearbeitet hat oder sich nicht weitergebildet hat, kann allerdings erst nach zwölf Monaten wieder eingetragen werden.

(Karen Hammerschmidt Freire)

Italien: Reform der Anwaltsausbildung

Weitere Neuerungen im italienischen Anwaltsrecht betreffen die Ausbildung: Die Verordnung Nr. 70/2016 hat die berufspraktische Ausbildung neu geordnet: Ihre Dauer ist von zwei Jahren auf 18 Monate verkürzt worden (Art. 4 Abs. 1). Zudem besteht nunmehr die Möglichkeit, neben der berufspraktischen Ausbildung einer anderen Tätigkeit nachzugehen, die Ausbildung unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen bereits im letzten Semester des Hochschulstudiums zu beginnen (Art. 5) und ein Praxissemester in einem Mitgliedsstaat der EU zu verbringen (Art. 6). Für die Anwaltsprüfung hat die Verordnung 48/2016 Veränderungen gebracht: Eine wesentliche Neuerung ist die Abschaffung der Benutzung von kommentierten Gesetzestexten. In Zukunft ist in den schriftlichen Prüfungen ausschließlich die Verwendung von unkommentierten offiziellen Gesetzestexten gestattet. Neu ist auch, dass die Prüfungskommission bei der Korrektur der schriftlichen Prüfungen neben der Schlüssigkeit der Darlegungen und der richtigen Anwendung der Verfahrensregeln auch das Wissen der Kandidaten hinsichtlich der Rechtsprechung überprüfen muss. Für die mündliche Prüfung werden die Fragen fortan aus einer eigens dazu angelegten Datenbank zugelost. Die Prüfungskommission kann dem Kandidaten aber weitere Fragen stellen, welche das Thema der gelosten Frage weiter vertiefen. (Karen Hammerschmidt Freire)

Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln, eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des DAV, der BRAK und der BNotK und wird von der Hans-Soldan-Stiftung mitgefördert. Direktor: Prof. Dr. Martin Henssler. Adresse: Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Tel. 0221/4702935, Fax: 0221/4704918, www.legalprofession.uni-koeln.de